



**Amtsgericht  
Hannover**

Geschäfts-Nr.:  
446 C 2109/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 16.07.2010

Konezky, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Kopie an Mdt. Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
<b>02.07.2010</b>	
Anwaltskanzlei Czap	
Kopie an Mdt. Kam. 101	Kopie an Mdt. P. 101
Kopie an Mdt. Z. 101	ZCA

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. med.

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13,  
96114 Hirschaid  
Geschäftszeichen: 918/09

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 446  
auf die mündliche Verhandlung vom 08.06.2010  
durch die Richterin am Amtsgericht

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.182,86 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.09.2009 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem behaupteten Anzeigenvertrag vom 13.11.2008 keine weiteren Zahlungsansprüche für die dritte und vierte Ausgabe des Werbeträgers Infobroschüre „Bürgermagazin D-Info“ gegen den Kläger zustehen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

**5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

**Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe von 110 % des jeweils aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in dieser Höhe leistet.**

### Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung und Feststellung in Anspruch.

Die Beklagte stellt das Druckwerk „Bürgermagazin“ mit Anzeigenteil her. Der Kläger ist als niedergelassener Arzt tätig. Unter dem 13.11.2008 unterzeichnete dieser einen Anzeigenauftrag für die Ausgabe des Magazins D-Info 09/10-1“, in dem u. a. in den Auftragsbedingungen ausgeführt wird, dass die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen (mindestens 4) in dem Magazin zum Zwecke der Verbreitung vereinbart wird. Weiter enthalten die Auftragsbedingungen die Regelung, dass mündliche Änderungen des Vertrages schriftlich bestätigt werden müssen und die Verteilung der Broschüre überregional über die Deutsche Post AG an Briefabholer (Postfachinhaber) erfolgen solle. Die Mindestauflage soll 1000 Stück pro Ausgabe betragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Kopie des Anzeigenauftrags (Blatt 6 d. A.) Bezug genommen. Mit den Rechnungen vom 19.11.2008 und 13.03.2009 stellte die Beklagte dem Kläger jeweils 591,43 € in Rechnung, die dieser beglich. Mit Schreiben seines jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 09.09.2009 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten die Anfechtung des Anzeigenvertrages, hilfsweise die Kündigung sowie vertrat die Ansicht, dass kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei. Er ließ die Klägerin zur Rückzahlung der geleisteten 1.182,86 € sowie zur Erklärung auffordern, keinerlei Ansprüche aus dem Anzeigenauftrag mehr geltend zu machen. Dies lehnte die Beklagte ab. Wegen der Einzelheiten wird auf die Kopie der Rechnungen Blatt 7, 8 sowie der Schreiben Blatt 9 f d. A. Bezug genommen.

Der Kläger meint, ein wirksamer Anzeigenvertrag sei nicht zustande gekommen, weil das Angebot der Beklagten hinsichtlich des Leistungsumfangs zu unbestimmt und nicht auslegungsfähig sei. Weiter sei ihm bei Auftragserteilung suggeriert worden, dass er lediglich die Veröffentlichung einer Anzeige in einem örtlich erscheinenden

Bürgermagazin der Gemeinde in Auftrag geben würde. Den als Nebenforderung geltend gemachten Rechtsanwaltskosten läge eine Vergütungsvereinbarung zugrunde.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.182,86 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.09.2009 sowie 208,25 € nicht anrechenbare vorprozessuale Anwaltsgebühren zu bezahlen.
2. festzustellen, dass der Beklagten aus dem behaupteten Anzeigenvertrag vom 13.11.2008 keine weiteren Zahlungsansprüche für die dritte und vierte Ausgabe des Werbeträgers Infobroschüre „Bürgermagazin D-Info“ gegen den Kläger zustehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, für die negative Feststellungsklage fehle es an einem Feststellungsinteresse. Weiter behauptet sie, dem Kläger sei am 13.11.2008 vor Unterzeichnung des Auftrags durch ihren Mitarbeiter das Magazin nebst Verbreitung, Laufzeit und Anzahl der Ausgaben erläutert worden. Das Magazin sei ordnungsgemäß hergestellt und verteilt worden. Sie meint, vorgerichtliche Anwaltskosten nicht zu schulden, weil sie sich bei Beauftragung nicht im Verzug befunden habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 08.06.2010 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und zum überwiegenden Teil begründet.

Der Kläger hat ein Interesse an der Feststellung, dass der Beklagten keine weiteren Ansprüche aus dem Anzeigenvertrag zustehen, weil diese auf Aufforderung hin nicht

erklärt hat, keine weiteren Ansprüche geltend zu machen sondern vielmehr die Ansicht vertritt, dass ein wirksamer Vertrag zustandegekommen sei.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten 1.182,86 € nach § 812 BGB zu.

Ein wirksamer Werbevertrag ist zwischen den Parteien nicht zustandegekommen. Dieser ist als Werkvertrag nach § 631 BGB anzusehen. Das Gericht schließt sich der Auffassung des Klägers an, nach der zu den wesentlichen Bestandteilen eines solchen Werbevertrages neben einer Einigung über die Auflagenstärke des Mediums auch eine solche über die konkreten Auslieferungsstellen und das Verteilungsgebiet zu erfolgen hat. Für den Besteller muss es möglich sein, den Werkerfolg, d. h. die Werbewirksamkeit ermessen zu können. An diesen notwendigen Angaben fehlt es in dem Anzeigenauftrag. Dieser wird auch nicht durch etwaige mündliche vorher abgegebene Erklärungen des Mitarbeiters der Beklagten ausreichend bestimmt. Zunächst sind solche mündlichen Erklärungen nach dem Inhalt des Vertrages nicht verbindlich, sofern sie nicht schriftlich bestätigt worden sind. An einer solchen späteren schriftlichen Bestätigung fehlt es. Darüber hinaus lässt sich dem Beklagtenvortrag nicht entnehmen, dass genauere Angaben zur Auflagenstärke und zur konkreten Verteilung durch den Mitarbeiter erfolgt sind. Vielmehr soll diese den Inhalt der schriftlichen Vereinbarung lediglich erläutern haben.

In dem Anzeigenauftrag ist lediglich ausgeführt, dass bei einer Mindestauflage von 1000 Stück pro Ausgabe eine Verteilung der Broschüre überregional über die Deutsche Post AG an Briefabholer/Postfachinhaber erfolgen solle. Das Verteilungsgebiet stellt somit das gesamte Bundesgebiet dar, eine Eingrenzung auf bestimmte regionale Gebiete ist nicht erfolgt. Bei einer so geringen Auflagenhöhe von lediglich ca. 1000 Stück, lässt sich somit nicht vorhersehen, an welchen Orten im Bundesgebiet wie viel Broschüren und an welche Adressaten verteilt werden. Die Werbewirksamkeit für den als niedergelassenen Arzt tätigen Kläger lässt sich nicht bestimmen und nicht feststellen. Diese Lücke lässt sich auch nicht durch Auslegung schließen. Soweit durch den Vertrag eine Bestimmungsrecht bezüglich der näheren Verteilung durch die Beklagte eingeräumt werden sollte, würde eine solche Befugnis nach § 315 BGB der Systematik des Werkvertrages widersprechen, der das Bestimmungsrecht dem Besteller einräumt. Das Angebot der Beklagten war somit nicht gemäß § 145 BGB

ausreichend bestimmt, so dass dieses nicht wirksam durch den Kläger angenommen werden konnte.

Die Leistung des Klägers erfolgte daher rechtsgrundlos im Sinne von § 812 BGB. Die Beklagte ist ungerechtfertigt bereichert, so dass der Rückzahlungsanspruch begründet ist.

Der Zinsanspruch ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzuges nach §§ 286, 288 BGB.

Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht nicht, weil es an einem materiellen Kostenerstattungsanspruch fehlt. So hat sich die Beklagte bei Beauftragung des jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers mit der außergerichtlichen Rechtsverfolgung nicht im Schuldnerverzug befunden hat. Zu diesem Zeitpunkt war die lediglich außergerichtliche Beauftragung zudem nicht erforderlich im Sinne von § 249 BGB. Der Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 280 Abs. 1 BGB. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte fahrlässig im Sinne von § 276 BGB gehandelt hat, als sie sich gegenüber dem Kläger nicht bestehender Ansprüche berührte.

Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich, dass die Feststellungsklage ebenfalls begründet ist. Aufgrund der Unwirksamkeit des Vertrages steht der Beklagten gegen den Kläger auch kein Anspruch für die 3. und 4. Ausgabe des Werbeträgers aus dem streitgegenständlichen Auftrag zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Die Zuvielforderung war verhältnismäßig geringfügig und hat keine besonderen Kosten verursacht, so dass die gesamten Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen waren.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Richterin am Amtsgericht  
22.07.2010/ka